

Merkblatt

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes auf Ihr Verlangen unverzüglich von Ihrer Festnahme zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

Daneben **kann** der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes, **sofern Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilen**, auch der Ihrer Freiheitsentziehung zugrunde liegende Sachverhalt mitgeteilt werden. Diese Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen sind, die eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Auslandsvertretung auch ohne oder gegen Ihren Willen vorsehen. Solche Verträge bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Dominica, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guyana, Italien, Jamaika, Lesotho, Malawi, Malta, Mauritius, Monaco, Sierra Leone, Spanien*, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tunesien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der britischen Überseegebiete (Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Turks- und Caicosinseln)), Zypern.

Besitzen Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder, wird Ihre Auslandsvertretung auf jeden Fall – auch wenn Sie dies nicht wünschen – durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird, von Ihrer Freiheitsentziehung unterrichtet werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die Vertretung Ihres Heimatlandes auch persönlich von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten. Sie können ihr auch jederzeit andere Mitteilungen zukommen lassen.

* Beachten Sie, dass hier eine Unterrichtung von Amts wegen nur dann zu bewirken ist, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung Ihres Heimatlandes selbst zu verlangen.